

Hans-Werner Veen

1. stellvertretender Bundesvorsitzender der

BfA-Gemeinschaft

Redebeitrag/Ausführungen zum Gutachten

„Geschichte und Modernisierung der Sozial- versicherungs-Wahlen“

es gilt das gesprochene Wort-

Liebe Mitglieder der BfA-Gemeinschaft,
Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Sozialversicherung und Selbstverwaltung sind in der Geschichte der deutschen Sozialversicherung zwei untrennbare miteinander verbundene Begriffe.

Grundgedanke der Sozialversicherung war, die Versichertengemeinschaft als eigenständige Selbsthilfekörperschaft einzurichten und sie durch Beiträge zu finanzieren. Tragendes Prinzip der Sozialversicherung ist die Mitwirkung und Mitbeteiligung der Betroffenen durch Organe, in die sie ihre gewählten Vertreter entsenden.

Über 90% der deutschen Bevölkerung sind in der Sozialversicherung gegen die Risiken der Krankheit, verminderter Erwerbsfähigkeit, des Arbeitsunfalls, der Berufskrankheit und des Alters sowie der Pflegebedürftigkeit abgesichert.

Die finanziellen Aufwendungen für die soziale Sicherung sind hoch und werden hauptsächlich durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber getragen. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass die Versicherten und die Arbeitgeber an der Kontrolle der Finanz- und Leistungs politik der Versicherungsträger mitwirken. Die Versicherten und Arbeitgeber haben also durch die Beteiligung an der Wahl die Möglichkeit, die Handlungsweise der Selbstverwaltungsorgane, also die Vertreterversammlung bzw. der Verwaltungsrat, ihres rechtlich selbständigen Versicherungsträgers ehrenamtlich und entscheidend mitzubestimmen und dadurch die Sozialversicherung wirksam, unbürokratisch und wirtschaftlich zu gestalten.

Die Selbstverwaltung ist ein Kernelement der Gesellschaftsordnung und nimmt wichtige gesellschaftliche Funktionen wahr. Die soziale Selbstverwaltung

- dient der praktischen Verwirklichung unseres sozialen Rechtsstaats und stellt eine wichtige Basis für den sozialen Frieden dar

- schafft Bürgernähe, stärkt das Demokratieprinzip und ermöglicht gesellschaftliche Partizipation
- nimmt eine Vermittlerfunktion im Verhältnis **Bürger – Verwaltung**, aber auch im Verhältnis **Verwaltung – Bürger** wahr
- stellt als mittelbare Staatsverwaltung ein Gegengewicht zur unmittelbaren Staatsverwaltung dar
- gewährleistet Effizienz und Effektivität der Verwaltung durch die Einbindung von Sachverstand aus anderen gesellschaftlichen Bereichen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Jahr 2007 ein Gutachten zur „Geschichte und Modernisierung der Sozialversicherungswahlen“ in Auftrag gegeben. Das Ziel des Gutachtens besteht darin, rechtzeitig vor der Durchführung der nächsten Sozialversicherungswahlen im Jahr 2011 Maßnahmen zu ermitteln, die geeignet sind, die Attraktivität und die Akzeptanz der Sozialversicherungswahlen und damit der sozialen Selbstverwaltung bei den Versicherten und in der Öffentlichkeit zu verbessern.

Das Gutachten wurde im April 2008 vorgelegt und gliedert sich in zwei Teile: einen historischen Teil, in dem die Sozialwahlen und die Darstellung der sozialen Selbstverwaltung in den Massenmedien in den Jahren 1953 bis 2005 analysiert werden. In dem zwei-

ten Teil des Gutachtens werden in vier Kapiteln Verbesserungsvorschläge zu den Sozialversicherungswahlen und Selbstverwaltungsstrukturen unterbreitet.

Gutachten bewegt sich im bestehenden Selbstverwaltungssystem

Die Vorschläge der Gutachter bewegen sich insgesamt im bestehenden Selbstverwaltungssystem.

Das Gutachten enthält allerdings auch Vorschläge, mit denen die ursprünglichen Intentionen offensichtlich ebenfalls teilweise erreicht werden sollen. So soll zum Beispiel der Anteil der Arbeitgebervertreter in den Selbstverwaltungsorganen auf ein Drittel reduziert werden.

Nicht thematisiert werden im Gutachten Regelungen, die zu einer Stärkung der Selbstverwaltung führen könnten. Wenn es darum geht, eine Identifikation der Versicherten/Arbeitgeber mit der Selbstverwaltung herzustellen, dann muss es auch darum gehen, der Selbstverwaltung Entscheidungsspielräume zu erhalten und Aufgaben zuzuweisen, mit denen sie in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden kann. Hierzu machen die Gutachter keine Aussagen. Ebenfalls im Gutachten nicht erwähnt werden mögliche steuerliche Erleichterungen für die ehrenamtlich tätigen

Selbstverwalter. Solche Steuererleichterungen könnten aber auch ein Anreizmotiv für viele Bürger sein, sich ehrenamtlich zu engagieren.

Die nachfolgenden Ausführungen sind keine Gesamtbewertung des Gutachtens; vielmehr sollen einige problematische Passagen herausgegriffen werden.

Parität in der Selbstverwaltung der Rentenversicherung erhalten

Die Gutachter empfehlen die Einführung eines 1/3-Arbeitgeber : 2/3-Versichertenvertreter-Modells in der Selbstverwaltung. Dabei wird nicht beachtet, dass die Arbeitgeber Beitragsschuldner sind, die Beiträge gegenüber ihren Kunden verantworten müssen und darüber hinaus in vielen anderen Bereichen in der Rentenversicherung betroffen sind (z. B. Frühverrentungen, Arbeitgeberprüfung, Rehabilitation u. a.). Möglicherweise wollen die Gutachter über diesen Weg auch anderen Gruppen – die an der Finanzierung nicht beteiligt sind – den Weg in die Selbstverwaltung ebnen.

An der (grundsätzlich) bestehenden paritätischen Besetzung der Selbstverwaltungsgremien der gesetzlichen Rentenversicherung sollte daher festgehalten werden.

Keine Änderung beim Wahlverfahren

Die Gutachter empfehlen weiter die Einführung eines Wahlverfahrens mit Präferenzstimme damit die Reihenfolge der Wahlbewerber einer Liste verändert werden kann.

Dieser Vorschlag führt zu einem komplizierten Wahlsystem und dürfte nicht praktikabel sein.

Nach dem Vorschlag der Gutachter sollen in der Rentenversicherung auch Hinterbliebenenrentenbezieher ohne eigene Rente wahlberechtigt werden. Dieser Ansatz stellt einen Widerspruch zu dem Vorschlag der Gutachter dar, die Beteiligung an der Selbstverwaltung primär an der Beitragstragung festzumachen. Zudem ist fraglich, ob dadurch auch die Wahlbeteiligung steigen würde, worauf auch die Gutachter hinweisen.

Keine Geschlechterquote

Die Einführung einer trägerbezogenen Geschlechterquote wird mit Art. 3 des Grundgesetzes und Verweisen auf das Betriebsverfassungsgesetz, Bundesgleichstellungsgesetz und Bundesgre-

mienbesetzungsgesetz begründet. Das Bundeswahlgesetz und die Landeswahlgesetze enthalten keine entsprechende Vorschrift. ***Da auch andere Gruppen in der Selbstverwaltung unterrepräsentiert sind (z. B. jüngere Personen), würde eine solche Regelung weitere Fragen aufwerfen.***

Wählbarkeitsvoraussetzung sinnvoll anpassen

Die Gutachter empfehlen eine Reihe von Veränderungen bei den Wählbarkeitsvoraussetzungen, die im Einzelnen zu prüfen sind. ***Vorschläge, die das Verfahren komplizierter gestalten oder die auch Nicht-Mitgliedern den Weg in die Selbstverwaltung der Rentenversicherung öffnen, sollten abgelehnt werden.***

Transparenz erhöhen

Die Unabhängigkeit der Vereinigungen von Versicherungsträgern soll durch weitergehende Vorschriften sichergestellt werden. ***Der Vorschlag, den Anteil von Bediensteten aller Versicherungsträger an einer Vereinigung auf 25 % zu beschränken ist mei-***

nes Erachtens aber praxisfern und sollte daher nicht umgesetzt werden.

Keine Ausweitung der Vorschlagsberechtigung

Die Gutachter empfehlen, die Vorschlagsberechtigung von Verbänden und Organisationen zu erweitern, weil es Nichtarbeitnehmern verwehrt sei, eine Arbeitnehmer-Vereinigung zu gründen. Die bestehende Praxis sei nicht akzeptabel, weil die davon betroffenen Gruppen einen größeren Anteil an der Versichertengemeinschaft ausmachten. Als Konsequenz wird vorgeschlagen, dass generell Vereinigungen mit sozial- und berufspolitischen Zielen Vorschlagslisten einreichen können. ***Die Ausweitung der Vorschlagsberechtigung ist meines Erachtens abzulehnen.***

Unterschriftenregelungen handhabbar gestalten

Hinsichtlich der Vereinigungen wird vorgeschlagen, dass bei den vorzulegenden Unterschriften nicht mehr auf einen Versicherungsträger, sondern auf den Versicherungszweig abzustellen ist. Hierzu sollen dann 4.000 Unterschriften erforderlich sein, wobei von diesen Unterschriften mindestens 10 Prozent bei drei verschiedenen Trägern gesammelt werden müssen. Die Organisation soll dabei glaubhaft machen, dass sie bei mindestens drei Trägern Vorschlagslisten einreichen wird. ***Das vorgeschlagene***

Verfahren erscheint insgesamt kompliziert. Auch dieser Vorschlag ist abzulehnen.

Versichertenälteste und Versichertenberater

Die Gutachtergruppe empfiehlt, anstelle der Bezeichnung Versichertenberater bzw. Versichertenältester den Namen „Vertrauensperson“ zu verwenden. Hierzu ist anzumerken, dass die bestehenden Namen eingeführt und bei den Versicherten bekannt sind; insofern dürfte eine Veränderung zu Problemen führen. Hinzu kommt, dass der Begriff „Vertrauenspersonen“ schon belegt ist (z. B. bei Arbeitgebern und Gewerkschaften). Jeder Versicherungszweig sollte die hierzu erforderlichen Regelungen selbst treffen.

Information und Kommunikation weiter ausbauen

Zur Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation mit den Versicherten werden einige Vorschläge unterbreitet, die aufgegriffen werden könnten:

- Ausbau des Internetangebotes,
- kontinuierlichere Darstellung der Selbstverwaltung in der Öffentlichkeit sowie
- zusätzliche Informationen für Versicherte und Rentner über die Leistungen der Selbstverwaltung, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Renteninformation.

Zu diesem Punkt wird weiter vorgeschlagen, regelmäßig einen aufgaben- und handlungsbezogenen **Selbstverwaltungsbericht** durch den Bundeswahlbeauftragten zu veröffentlichen und einen **Selbstverwaltungsrat** einzurichten. Ob damit eine breitere Öffentlichkeit erreicht werden kann, als mit den trägerbezogenen bzw. zweigbezogenen regelmäßigen Berichten der Versicherungsträger, ist fraglich. Ein solcher Bericht müsste zweigübergreifend so allgemein gehalten werden, dass damit kaum eine verstärkte Wahrnehmung in der Öffentlichkeit erreicht werden dürfte. .

Unabhängig davon sollten wir überlegen, wie die Öffentlichkeitsarbeit weiter verbessert werden kann.

Qualifikation der Selbstverwaltungsmitglieder

Zur Qualifizierung von Selbstverwaltungsakteuren schlagen die Gutachter vor, dies zu einem Bestandteil einer möglichen Reform der Selbstverwaltung zu machen. In ihren Ausführungen regen die Gutachter weitreichende Veränderungen an, wie z. B. Qualifikationsvoraussetzungen zu definieren oder eine höhere Verbindlichkeit an der Teilnahme an Weiterbildungsangeboten festzuschreiben.

Eine Weiterbildungspflicht für Selbstverwaltungsmitglieder sollte abgelehnt werden, die Möglichkeiten zu weitergehenden Qualifizierungsangeboten sind träger- und zweigübergreifend zu prüfen.

Weitere Vorgehensweise des Gesetzgebers

Nach Informationen aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind kleinere Veränderungen am Wahlverfahren – wie z. B. ein regional begrenztes Pilot-Projekt zu Online-Wahlen – geplant. Hier bleibt abzuwarten, was der Gesetzgeber konkret vorschlägt. Ein entsprechender Referentenentwurf soll noch im Oktober 2008 vorgelegt werden. Danach würde das Gesetzge-

bungsverfahren beginnen. Damit die Regelungen noch rechtzeitig vor der nächsten Sozialversicherungswahl in Kraft treten können, müssten die Beschlüsse bis Mitte nächsten Jahres gefasst werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

eine bessere Verankerung der Selbstverwaltung in der Bevölkerung und die Förderung des ehrenamtlichen Engagements erfordern aus meiner Sicht erweiterte Handlungsspielräume und eine offensivere Darstellung ihrer Leistungen in der Öffentlichkeit. Dies umfasst:

- die Beschränkung des Staates auf die Rahmengesetzgebung, deren konkrete Ausgestaltung der Selbstverwaltung überlassen bleiben muss
- die Stärkung der Rolle der Selbstverwaltung bei der Leistungskonkretisierung, zum Beispiel im Bereich der Rehabilitation
- den Ausbau der Beratungsfunktion gegenüber dem Gesetzgeber, z. B. mit Anhörungsrechten
- die Möglichkeit der Vereinigungen von Versicherungsträgern nur aufgrund von Beschlüssen der Selbstverwaltung

- die Erhöhung der Transparenz von Entscheidungsprozessen der Selbstverwaltung

Aus diesem Grunde bitte ich Sie alle, am Erhalt und der Weiterentwicklung der sozialen Selbstverwaltung auf verschiedenen Ebenen aktiv mitzuwirken und den Veränderungsprozess positiv zu begleiten. Die Selbstverwaltung darf durch staatliche Regulierungsmaßnahmen weder verdrängt noch begrenzt werden. Vielmehr sind die Grundprinzipien der sozialen Selbstverwaltung zu stärken.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.